

23. Stunde der eigenmächtigen Abwesenheit meldet er sich beim Wehrkreiskommando in R. und offenbart seine Handlung. Mit seiner anschließenden Zuführung zur Truppe war er insgesamt 36 Stunden über das Urlaubsende von der Einheit entfernt. Gefreiter E. verläßt unerlaubt das Objekt mit seinem Motorrad, um seine Freundin aufzusuchen. Er will in 6 Stunden wieder in seiner Einheit sein. Er gerät in einen Verkehrsunfall, wird verletzt und kommt in ein Krankenhaus. Nach 10 Tagen ist er wieder in der Einheit.

In beiden Fällen liegt keine unerlaubte Entfernung gemäß § 255 StGB vor. Denn die tatsächliche Abwesenheit von mehr als 24 Stunden wurde nicht unmittelbar infolge des Verhaltens der Militärperson hervorgerufen. Die Dauer der Zuführung, eines Krankenhausaufenthalts sowie andere vom Täter nicht zu beeinflussende Verlängerungen der Abwesenheit können ihm nicht angelastet werden.

Bei der *mehrfachen unerlaubten Entfernung* gemäß § 255 Abs. 2 StGB ist für die Einzelhandlungen im Gesetz keine Zeitgrenze festgelegt.

Die Einzelhandlung muß ein Disziplinverstoß sein.

Wie die Fahnenflucht, ist auch die unerlaubte Entfernung ein *Dauerdelikt*, das erst dann beendet ist, wenn sich der Täter wieder in der Befehlsgewalt seiner Vorgesetzten befindet. Die Tat kann nur *vorsätzlich* begangen werden. Die Feststellung des Vorsatzes des Täters ist besonders bei Delikten nach § 255 Abs. 2 StGB bedeutsam. Beim Zuspätkommen infolge Verschlafens, Verpassens der Eisenbahn, Unterschätzens einer Wegstrecke u. a. Nachlässigkeiten fehlt es am Vorsatz; es können Disziplinverstöße vorliegen.

Die unerlaubte Entfernung ist eine Form des Ungehorsams; sie wird immer dann im Verhältnis zu anderen Straftatbeständen des 9. Kapitels die spezielle Norm sein, wenn diese ebenfalls für den Ungehorsam strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen, z. B. die Befehlsverweigerung (§ 257 StGB).

### *Wehrdienstentziehung*

### *und Wehrdienstverweigerung*

Paragraph 256 StGB dient dem Schutz der Kampfkraft und militärischen Einsatzbereitschaft der Streitkräfte vor solchen Handlungen wie Simulantentum, Selbstverstümmelungen, vorgetäuschter Dienstunfähigkeit und vor der offenen Verweigerung der Ableistung des Wehrdienstes. Handlungsalternativen sind

- die offene Verweigerung der Ableistung des Wehrdienstes
- das Entziehen vom Wehrdienst durch Täuschung
- die Beeinträchtigung der Dienstfähigkeit durch das Herbeiführen von Verletzungen oder anderen Gesundheitsschäden
- das Vortäuschen einer Dienstunfähigkeit.

Der Begriff Wehrdienst erfordert, daß der Täter Militärperson ist, *in die Organisation des militärischen Lebens bereits eingegliedert* wurde und der *Befehlsgewalt eines Vorgesetzten unterliegt*. Dadurch *unterscheiden* sich Wehrdienstentziehung und Wehrdienstverweigerung von Straftaten nach § 32 Abs. 2 *Wehrpflichtgesetz* i. d. F. des Anpassungsgesetzes, die nur von noch nicht in die militärische Organisation eingegliederten Personen begangen werden können.

Der Bürger X. wurde für einen bestimmten Tag zum Wehrdienst einberufen. Er sollte sich bis 24.00 Uhr bei der Dienststelle Z. melden. Ab 24.00 Uhr ist er formell Militärperson. Er leistet dem Einberufungsbefehl nicht Folge. In diesem Fall ist er strafrechtlich verantwortlich nach § 32 Abs. 2 *Wehrpflichtgesetz* und nicht nach § 256 StGB.

Der Bürger Z. wurde für 12.00 Uhr zur Dienststelle X. einberufen. Er trifft pünktlich ein. Bei der Einkleidung verweigert er jeglichen Wehrdienst. Seine strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet sich nach § 256 StGB.

*Wehrdienstverweigerung* gemäß § 256 Abs. 1 StGB ist die offene Form der generellen oder teilweisen *Ablehnung* des Dienstes in den Streitkräften.

Eine *teilweise Ablehnung* liegt z. B. dann vor, wenn der Täter nicht bereit ist, in einer bestimmten *Waffengattung* zu dienen, an einem bestimmten *Standort* Dienst zu verrichten oder an einem bestimmten *Einsatz* teilzunehmen.

Die Verweigerung einzelner Dienstverrichtungen (z. B. Teilnahme am Frühsport) ist *keine* Wehrdienstverweigerung im Sinne des § 256 StGB, sondern kann strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen *Befehlsverweigerung* oder *Nichtausführung eines Befehls* gemäß § 257 StGB begründen.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Wehrdienstverweigerung setzt voraus, daß der Verweigernde seinen *ernstgemeinten* und *unbedingten Willen* seinem Vorgesetzten, dem vom Vorgesetzten Beauftragten oder im Einzelfall dem zuständigen Wehrorgan kundtut, also jenen Militärpersonen oder Organen, die auf die Gestaltung des Wehrdienstes unmittelbar Einfluß haben.